



Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der MAB

B. Besondere Bestimmungen: Hochschule für Musik

1 Bachelor of Arts in Musik

1.1 Profil Klassik

1.1.5 Hauptfachprüfungen

1.1.5.1 Bachelorprojekt

Besonderer Teil

1.1.5.1.2 Instrumentales/vokales Hauptfach

Prüfungsart Diplommprüfung gem. A.5.6 und A.11.2.3d, hochschulöffentlich

Zeitpunkt Am Ende des letzten BA-Studiensemesters

Ablauf 1. Konzert (Bewertungsbereich 1)

Dauer: 30 bis maximal 40 Minuten (für BewerberInnen für den MA SP Solist/Solistin: 40 bis maximal 50 Minuten) inklusive Umbauten etc.

Die Liste der im BA-Konzert vorgetragenen Werke muss *mit Minutage* und *fristgerecht*¹ der Studiengangsleitung vorgelegt (Abgabe im Sekretariat) und von dieser genehmigt werden.

Gespielt werden:

- Werke aus mindestens drei Epochen mit Schwerpunkt auf der Sololiteratur
- Melodieinstrumente/Gesang: Sololiteratur mit oder ohne Klavier o. ä.
- Schlagzeug: je ein Werk für Pauke oder Kleine Trommel, Marimba oder Vibraphon und Set-Up
- Die Musik der Gegenwart und der letzten ca. 50 Jahre muss mit mindestens einem nach 1945 (Schlagzeug: nach 1990, Gitarre: nach 1960) entstandenem Werk vertreten sein. Ein Pflichtstück ist nicht vorgesehen.
- BewerberInnen für den MA SP Solist/Solistin sollten möglichst ein vollständiges Werk vortragen.
- Auswendigspiel nach Massgabe der Berufspraxis

In der Regel sollen keine Werke vorgetragen werden, die bereits in der Aufnahmeprüfung gespielt worden sind. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung.

Der Schwierigkeitsgrad der Werke orientiert sich an den einzelnen Fachcurricula. Insbesondere müssen bei einer Bewerbung für den MA *in Musikalischer Performance (MA P)* oder für den MA *in Spezialisierter Musikalischer Performance (MA SP)* für diese Studiengänge *repräsentative Werke* und mindestens eines davon auswendig gespielt/gesungen werden. Nach Möglichkeit soll ein vollständiges Werk vorgetragen werden.

Die KandidatInnen müssen bei ihrem Konzert der Prüfungskommission zwei Notensexemplare (möglichst Originale) der vorgetragenen Werke zur Verfügung stellen.

¹ Allfällige Fristen werden von der Studiengangsleitung kommuniziert.

Studierende mit **Hauptfach Gitarre** absolvieren im Anschluss an das Konzert eine kurze Prüfung in Generalbassspiel (max. sieben Minuten). Dort spielen sie zwei Werke/Begleitungen mit Generalbass, davon eines mit dem/der Dozierenden und eines selbständig vorbereitet.

Für Studierende mit **Hauptfach Klavier** zählt auch die ausserhalb des Konzerts stattfindende Prüfung in Blattspiel/Korrepetition (s. B.1.1.2.2.1) zum BA-Projekt und wird in den Bewertungsbereich 1 einbezogen.

Für Studierende mit **Hauptfach Orgel** zählt auch die ausserhalb des Konzerts stattfindende Prüfung in Improvisation (s. B.1.1.2.2.7) zum BA-Projekt und wird in den Bewertungsbereich 1 einbezogen.

2. Programm (Bewertungsbereich 2)

Die Studierenden sind verpflichtet, das Programm zu ihrem Konzert *samt einem Kommentar* selbständig zu gestalten. Die Hochschulleitung stellt hierfür einen Leitfaden zur Verfügung. Dem Programm muss eine unterschriebene Selbständigkeitserklärung adressiert an die Studiengangsleitung beiliegen. Ein verbindlicher Text findet sich im Leitfaden.

Das definitive Programm samt Kommentar muss spätestens am Abgabetag² eingereicht werden

- mindestens 80 Exemplare im Veranstaltungsbüro und
- in siebenfacher Ausfertigung im Sekretariat.
- als elektronische Datei bei der Studiengangsleitung

3. Erweiterung des unter 1. und 2. festgelegten Projekts (Bewertungsbereich 3)

Als Option kann das BA-Projekt über den vorgeschriebenen Rahmen hinaus erweitert werden (z. B. in Form eines Lecture-Recital oder in Verbindung mit einer Arbeit in Fächern wie Musikgeschichte, Analyse u. a.). Solche Formen sind von der/ dem Studierenden im Vorfeld der Anmeldung mit der/dem Hauptfachdozierenden und der Studiengangsleitung zu besprechen und nach der fristgerechten Einreichung zusammen mit der Anmeldung zum BA-Konzert von der Hochschulleitung zu genehmigen.

Zu 2. und 3.: Schriftliche Prüfungsteile sind in Deutsch zu verfassen. Ausnahmen müssen zusammen mit der Anmeldung zum BA-Projekt fristgerecht der Studiengangsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bewertung Das Benotungssystem ist unter A.15 festgelegt.

Die Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Abgesehen vom erforderlichen Nachweis der Eignung für einen der MA-Studiengänge mit der oben beschriebenen Abklärung und dem Bestehen des BA-Studiums *insgesamt* gilt für die Bewertung des BA-Projekts folgender Schlüssel:

Die Note des Konzerts zählt für die Gesamtnote des Projekts viermal (80 %), die Bewertung aller anderen Bereiche zusammen genommen einmal (20 %).

² Allfällige Fristen werden von der Studiengangsleitung kommuniziert.

Die Vorschlagsnote des/der Hauptfachdozierenden (s. unter B.1.1.5.1.1 Allgemeiner Teil) wird gemäss A.13 in die Note des Konzertes einbezogen.

Ein nicht bestandenes BA-Konzert und/oder BA-Projekt kann/können einmal wiederholt werden. Ein *bestandenes* Konzert, das nicht zum gewünschten MA-Programm geführt hat, darf *nicht* wiederholt werden.

Abweichende Bewertungsschlüssel

- Die Generalbassprüfung für Studierende mit Hauptfach Gitarre wird in die Note des Konzertes mit einbezogen.
- Für Studierende mit Hauptfach Klavier wird die Note in Blattspiel/Korrepetition (s. B.1.1.2.2.1) zu einem Viertel (25 Prozent) in den Bewertungsbereich 1 einbezogen.
- Für Studierende mit Hauptfach Orgel wird die Note in Improvisation (s. B.1.1.2.2.7) zu einem Fünftel (20 Prozent) in den Bewertungsbereich 1 einbezogen.

Eintritt in die MA-Studiengänge

Anforderungen für den Eintritt in die MA-Studiengänge:

- Für den MA in Musikpädagogik (MA MP) müssen das BA-Projekt insgesamt und das Konzert im einzelnen bestanden (d. h. mindestens Note 4) sowie die MA-Orientierung und -Vorbereitung für den MA MP absolviert sein.
- Für den MA in Musikalischer Performance (MA P) muss das BA-Projekt insgesamt bestanden, das Konzert mindestens mit der Note 5.5 bewertet worden sein und eine einstimmige Empfehlung der Prüfungskommission für diesen Studiengang vorliegen.
- Zudem muss die MA-Orientierung und -Vorbereitung für den MA P absolviert sein.
- Für den MA in Spezialisierter Musikalischer Performance (MA SP) Solistin/Solist muss das BA-Projekt insgesamt bestanden, das Konzert mit der Note 6 bewertet worden sein und eine einstimmige Empfehlung der Prüfungskommission für diesen Studiengang vorliegen. Zudem muss die MA-Orientierung und -Vorbereitung für den MA (S)P absolviert sein.

Die Erfüllung der eben genannten Anforderungen führt nicht zur automatischen Aufnahme in einen MA-Studiengang, denn diese hängt auch von der Anzahl der vorhandenen MA-Studienplätze ab.

Organisation Studiengangsleitung, Sekretariat (s. B.1.1.5.1.1 Allgemeine Bestimmungen)
V090925